

## § 1

### **Geltung der Vertragsbedingungen, Vertragsgegenstand und -abschluss**

1. FIS-ASP vertreibt Softwareprodukte im überwiegend kommerziellen Anwendungsbereich. Grundlage der Lieferung und Überlassung an die Auftraggeber sind ausschließlich folgende Vereinbarungen in der angegebenen Reihenfolge:  
der jeweilige Softwareüberlassungs- und Softwarepflegevertrag;

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIS-ASP GmbH für Softwareüberlassung und für Beratungsleistungen;  
die Regeln der allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste.

Andere Bedingungen - insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers - werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FIS-ASP nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Softwareüberlassung erfolgt grundsätzlich nach dem Vertragstyp Kauf gegen einmalige Vergütung. Datenträger und Dokumentation werden Eigentum des Auftraggebers. Andere Vertragstypen (z. B. Miete) sind jeweils einzelvertraglich zu vereinbaren.

2. Mit den FIS-ASP-Softwareprodukten wird teilweise auch fremde Software ausgeliefert. FIS-ASP vermittelt für diese Software nur die Rechte, die zur Nutzung der Programme zusammen mit der FIS-ASP-Software notwendig sind. Das Urheberrecht für fremde Software liegt nicht bei der FIS-ASP. Es gelten teils andere Überlassungs- und Vertragsregeln als für die FIS-ASP-Software. Ein Recht zur Umarbeitung oder Weitergabe ist darin grundsätzlich nicht enthalten. Die Regelungen für die Überlassung fremder Software ergeben sich aus dem für diese Software geschlossenen Vertrag.

3. Die Software bestehend aus den Programmen und den schriftlichen Unterlagen ist gesetzlich für FIS-ASP oder Dritte durch das Urheberrecht, durch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, teils durch das Patentrecht und außerdem durch das Wettbewerbsrecht und durch Warenzeichen und Ausstattungsrechte geschützt.

Eine Verletzung der Rechte löst Schadensersatz-, Unterlassungs- und Auskunftsansprüche aus und kann strafbar sein. Der Schutz gilt ohne besondere Vereinbarung weltweit und gegenüber jedermann. Verletzt der Auftraggeber Schutzrechte an den Softwareprodukten, so ist FIS-ASP berechtigt, dem Auftraggeber die Nutzungsbefugnis zu entziehen.

4. Änderungen und Erweiterungen der Software führt der Auftraggeber auf eigenes Risiko durch und nur, soweit er technisch hierzu ohne unerlaubtes Dekompilieren in der Lage ist. FIS-ASP weist den Auftraggeber hiermit nachdrücklich auf Risiken, Nachteile bei der Betriebssicherheit, der Gewährleistung (vgl. § 5 Abs. 8, 2. Unterabsatz) und bei der Softwarepflege hin. FIS-ASP verfügt nicht über die Befugnis, dem Auftraggeber die Änderung oder Erweiterung fremder Software zu gestatten.

FIS-ASP ist durch Entwicklungen des Auftraggebers nicht gehindert, das Produkt insbesondere zu vermarkten, zu ergänzen oder zu verändern, auch dann nicht, wenn der Auf-

traggeber an der Entwicklung beteiligt war.

5. FIS-ASP kann schriftliche Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen. Im Zweifel gelten das Angebot und die Auftragsbestätigung der FIS-ASP bzw. der abgeschlossene Vertrag.

6. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum der FIS-ASP (vgl. § 4) und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben und zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

## § 2

### **Auswahl der Produkte und Leistungen**

Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt; er trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter der FIS-ASP oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Für eine eventuelle Haftung der FIS-ASP gilt § 13.

## § 3

### **Liefergegenstand**

1. FIS-ASP liefert die Software entsprechend der Produktbeschreibung bzw. dem Handbuch. Eine darüber hinausgehende Funktionalität der Programme schuldet FIS-ASP nicht. Mit den Darstellungen im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen usw. werden keine Beschaffenheitsmerkmale garantiert.

Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der FIS-ASP begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die FIS-ASP. Garantien, wie z. B. die Vereinbarung von Beschaffenheitsmerkmalen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der FIS-ASP.

Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert. Insoweit können sich Abweichungen von der Produktbeschreibung bzw. dem Handbuch ergeben.

2. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Programme (z. B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) werden auf Anfrage mitgeteilt.

## § 4

### **Urheberrecht**

1. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege überlassenen Programmen, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich FIS-ASP zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen nur die in §§ 5 bis 7 genannten nicht aus-

schließlichen Befugnisse.

2. Gesetzlich und vertraglich untersagt sind insbesondere jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren der Software, jedes nicht ausdrücklich erlaubte Weitergeben der Software und das Entwickeln ähnlicher Software unter Benutzung der FIS-ASP-Software als Vorlage.

## § 5

### Nutzungsbefugnisse

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten:

1. FIS-ASP vergibt für auszuliefernde Softwareprodukte jeweils eine eindeutige Lizenznummer. Softwareprodukte mit derselben Lizenznummer dürfen zu einer Zeit nur in einer Installation auf einem Rechnersystem an einem Installations-Standort produktiv genutzt werden (Hauptinstallation). Die Lizenznummer ist auch Grundlage der Abrechnung. Der Auftraggeber muss sie benennen, um Gewährleistung und Pflegeleistungen zu erhalten.

2. Der Auftraggeber richtet pro produktiver Installation mit den Programmen höchstens vier weitere Installationen zum Zwecke des laufenden Testens und zum Zwecke der internen Schulung ein („Testinstallationen“). Eine Installation ist die Summe aller Komponenten, die mittelbar oder unmittelbar auf einen Satz Datenbanken zugreifen oder mit einem Satz Datenbanken interoperieren. Ein Satz Datenbanken ist dadurch bestimmt, dass jede Datenbanktabelle nicht mehr als einmal enthalten ist.

3. Die Software wird produktiv nur zu dem Zweck eingesetzt, die eigenen Geschäftsvorfälle abzuwickeln und die von solchen Unternehmen, die mit dem Auftraggeber gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden sind (Konzernunternehmen). Dies gilt auch für Testinstallationen. Ein Rechenzentrumsbetrieb ist nicht erlaubt.

4. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf welche die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert werden, befinden sich in Räumen des Auftraggebers und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Die zu einer Installation gehörenden Anwenderdatenbanken sind auf Datenspeichergeräten gespeichert, die an nur einem Standort stehen, der im Land des Vertragsabschlusses liegt.

5. Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Softwareprodukte im notwendigen Umfang Sicherungskopien erstellen. Bei jeder Vervielfältigung auf einem beweglichen Datenträger ist diese als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke der FIS-ASP nicht entfernen oder verändern.

6. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises können die Mitarbeiter der FIS-ASP immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

7. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose,

regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung der Software erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

8. Der Auftraggeber darf nach § 69 c Nr. 2 UrhG die Programme für eigene Zwecke umarbeiten und Änderungen und Erweiterungen der Software durchführen.

FIS-ASP leistet für ein Softwareprodukt, das der Auftraggeber geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.

9. Vor einer Dekompilierung der Programme fordert der Auftraggeber FIS-ASP schriftlich mit angemessener Frist auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nur wenn diese Aufforderung trotz schriftlicher Fristsetzung erfolglos blieb, ist der Auftraggeber in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr.2 UrhG) verschafft er FIS-ASP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der FIS-ASP gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 bis 7 festgelegten Regeln verpflichtet.

10. Bei der Lieferung der Software aufgrund der Bestellung des Auftraggebers oder aufgrund des vom AG unterzeichneten Softwareüberlassungsvertrages beginnen die Befugnisse des Auftraggebers mit Eingang der Software. Für Software, die er nicht aufgrund seiner ersten Bestellung bekommt, sondern z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, beginnen diese Befugnisse, sobald er die Programme auf einer Festplatte speichert oder in einer CPU verarbeitet. Sobald er die neuen Programme produktiv nutzt, erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassenen und nun ersetzten Programme seine Befugnisse nach §§ 5 bis 7. Jedoch darf er drei Monate lang die neuen Programme als Testsystem nutzen. Für die Rückgabe gilt § 15.

11. Jede Nutzung der Programme, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen oder in den allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenlisten hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FIS-ASP. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so stellt FIS-ASP als Schadensersatz den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag laut allgemein gültiger FIS-ASP Preis- und Konditionenliste in Rechnung. Höherer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, FIS-ASP im Voraus schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung von FIS-ASP einzuholen.

13. Beim Vertragstyp Kauf erhält der Auftraggeber die Rechte für grundsätzlich unbeschränkte Dauer.

## § 6

### Konfiguration, Mitteilungspflicht

1. Der Auftraggeber ist technisch und rechtlich frei, die Installation jederzeit zu vergrößern. Bei der Vergrößerung der Installation leistet FIS-ASP für das Softwareprodukt keine Gewähr, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Vergrößerung der Installation in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Mangel oder Fehler steht.
2. Der Auftraggeber gestattet FIS-ASP, jede Installation einmal jährlich zu überprüfen, also die Übereinstimmung mit der bisherigen Bestellung und den vertraglichen Vereinbarungen festzustellen, den Wert nach der dann allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste zu berechnen und eine eventuelle Wertdifferenz nachzufordern. Auf Wunsch von FIS-ASP tritt an die Stelle der Überprüfung die schriftliche Mitteilung des Auftraggebers zu den aktuellen Installationsdaten.
3. Eine Rückgabemöglichkeit der Nutzungsberechtigung oder ein Umtausch bei geringerer tatsächlicher Nutzung besteht nicht. Der Auftraggeber kann jedoch die Pflege reduzieren.

## § 7

### Weitergabe

1. Der Auftraggeber darf die Software, die er nach dem Vertragstyp Kauf erworben hat, Dritten nur durch Weiterverkauf (also nicht z. B. durch Miete) überlassen und nur unter Aufgabe der eigenen Nutzung. Voraussetzung für die Weitergabe ist die schriftliche vorherige Zustimmung der FIS-ASP, welche FIS-ASP nicht unbillig verweigern wird. Mit dem Antrag auf Zustimmung legt der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung seines Abnehmers vor, wonach der Abnehmer sich gegenüber der FIS-ASP an die dann geltenden Nutzungs- und Weitergaberegeln bindet.
2. Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn der Auftraggeber gegenüber FIS-ASP schriftlich versichert hat, dass er alle Original-Programmkopien dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. § 15 gilt entsprechend.

## § 8

### Mitwirkung des Auftraggebers

1. Um eine termingerechte Lieferung sicherzustellen, hat der Auftraggeber der FIS-ASP rechtzeitig die zur Lieferung benötigten Daten zur Verfügung zu stellen (Installationsart, Rechnerartyp).
2. Der Auftraggeber sorgt für die Arbeitsumgebung der Software. Dabei sind insbesondere die Vorgaben der FIS-ASP und die Vorgaben im Handbuch umfassend zu beachten. Insbesondere die Dimensionierung von Hardwarekomponenten liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber unterstützt FIS-ASP bei der Auftragserteilung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt FIS-ASP unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software und trägt die Kosten hierfür. Seine wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren; insbe-

sondere beachtet FIS-ASP den Datenschutz. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche nachteiligen Folgen (z. B. die bei FIS-ASP hierdurch entstehenden Mehrkosten).

4. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, welcher der Gesprächspartner der FIS-ASP ist und die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Kundenbetreuer der FIS-ASP. Die Erreichbarkeit des Ansprechpartners muss sichergestellt sein.
5. Der Auftraggeber testet gründlich jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programmes beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
6. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.

## § 9

### Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, dass das maschinenlauffähige Programm und das Handbuch dem Auftraggeber durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung überlassen werden. Installation und Inbetriebnahme der Software obliegen dem Auftraggeber; er kann FIS-ASP damit beauftragen.
2. FIS-ASP liefert Software im aktuellen Programmstand binnen eines Monats, in einem früheren Programmstand binnen zweier Monate aus, jeweils ab Vertragsabschluss oder auf Abruf. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der FIS-ASP. FIS-ASP hat Störungen durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen, Brand und andere unverschuldete Umstände nicht zu vertreten.
3. Wenn FIS-ASP auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. FIS-ASP wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
4. FIS-ASP gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Bei der Bemessung der Frist ist die Bedeutung und der Umfang des Auftrages zu berücksichtigen. Nachfristsetzungen müssen jedoch zumindest zwölf Arbeitstage betragen.

## § 10

### Preis, Zahlung, Vorbehalt

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss gültige Preis; Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht. Im Übrigen gelten die Zu- und Abschläge aus der allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.



2. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind mit Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 14 Tagen nach Fälligkeit berechnet FIS-ASP - unbeschadet weitergehender Rechte - Zinsen in Höhe des jeweils gesetzlich gültigen Verzugszinsatzes, derzeit in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB.

3. FIS-ASP kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln. Werden nach Vertragsabschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, so kann FIS-ASP eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen - unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB - nicht an Dritte abtreten.

5. FIS-ASP behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z. B. Datenträger und Handbuch) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat FIS-ASP bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der FIS-ASP zu unterrichten.

## § 11

### Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der FIS-ASP eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB.

2. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen der FIS-ASP schriftlich. Nur der benannte Ansprechpartner (§ 8 Abs. 4) ist zu Rügen befugt.

## § 12

### Sach- und Rechtsmängel

1. Für Informationen, Daten, Programme u. ä., die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung beigestellt werden, übernimmt FIS-ASP keine Haftung.

2. FIS-ASP leistet Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Der Auftraggeber trägt das Risiko, dass der Vertragsgegenstand seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der FIS-ASP oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der FIS-ASP begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrückli-

chen und schriftlichen Bestätigung durch die FIS-ASP. Garantien, wie z. B. die Vereinbarung von Beschaffenheitsmerkmalen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der FIS-ASP.

3. Der Auftraggeber wird FIS-ASP auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (vgl. § 11). Nur der benannte Ansprechpartner (§ 8 Abs. 4) ist zu Rügen befugt. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach § 8.

4. Für den Fall von Mängeln hat FIS-ASP zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei der Bemessung der Frist sind die Bedeutung und der Umfang des Auftrages zu berücksichtigen. Fristsetzungen müssen jedoch mindestens 12 Arbeitstage betragen. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass FIS-ASP zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber muss einen neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. In diesem Zusammenhang kann FIS-ASP auch alternative Lösungen anbieten.

Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl oder bessert FIS-ASP auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Die Ansprüche verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Für Schadensersatz gilt § 13. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen, z. B. auf Aufwendungsersatz bei einer Mangelbeseitigung durch Dritte.

5. Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass Nutzungsbeschränkungen oder Mängel nicht durch unsachgemäße Bedienung, durch einen Eingriff des Auftraggebers oder durch die Systemumgebung (mit)verursacht sind. Leistungen, welche die FIS-ASP erbringt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, sind wie folgt zu vergüten:

FIS-ASP berechnet, soweit nicht im Einzelfall eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die erbrachten Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit sowie gegebenenfalls Material (z. B. Dokumentation) und Computernutzungszeit gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste.

Der Auftraggeber erstattet außerdem Nebenkosten wie Übernachtungs- und Fahrtkosten nach Aufwand sowie Spesen gemäß den Sätzen der allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste.

Generell werden die Reise- und Nebenkosten ab Standort des Beraters in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

6. FIS-ASP erklärt, dass ihr bezüglich der erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bekannt sind.

Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von FIS-ASP seine Rechte verletzt, wird der

Auftraggeber unverzüglich schriftlich und umfassend FIS-ASP benachrichtigen.

Der Auftraggeber ermächtigt bereits jetzt die FIS-ASP, die geltend gemachten Ansprüche, soweit zulässig, auf eigene Kosten abzuwehren. Der Auftraggeber darf von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. FIS-ASP kann nach ihrem Ermessen die außergerichtliche oder gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten führen, die Ansprüche des Dritten erfüllen oder die angegriffenen Gegenstände durch vertragsgemäße andere Gegenstände ersetzen.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter auf einer vertragswidrigen Nutzung der Softwareprodukte durch den Auftraggeber beruht.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Rechtsmängel mit einer Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

## § 13

### Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet FIS-ASP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

a) bei Vorsatz in voller Höhe; bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für welche FIS-ASP eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

b) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit, stets beschränkt auf 0,5% des Auftragswertes für jeden Arbeitstag des Verzuges, insgesamt jedoch in allen Fällen auf maximal 5% des Auftragswertes bis in Höhe von maximal EUR 25.000,- aus dem einzelnen Vertrag.

c) darüber hinaus, soweit FIS-ASP gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. aus §§ 5 und 8) bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Falls der Auftraggeber eine weitergehende Sicherung gegen Schadensfälle wünscht, werden die Parteien durch individuelle Absprachen hierfür sorgen.

3. Für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen FIS-ASP auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt - außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 12) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## § 14

### Geheimhaltung und Verwahrung

1. FIS-ASP verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber zugehenden Informationen vertraulich zu behandeln. FIS-ASP beachtet das Datenschutzrecht. FIS-ASP darf Daten des Auftraggebers maschinell verarbeiten.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Vertragsgegenstände vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht der FIS-ASP und die Geheimhaltungspflicht zu belehren und auf die Einhaltung unmittelbar zugunsten FIS-ASP zu verpflichten.

3. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände - insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen - sorgfältig, um einen Missbrauch auszuschließen.

## § 15

### Ende des Nutzungsrechts

1. Zum Ende des Nutzungsrechts gibt der Auftraggeber alle Lieferungen und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber FIS-ASP.

2. Die Nebenpflichten aus diesem Vertrag (z. B. aus § 5 und § 14) bleiben auf Dauer bestehen.

## § 16

### Softwarepflege

1. FIS-ASP erbringt im Rahmen der zu vereinbarenden Softwarepflege die in der allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste genannten Leistungen. Die Leistungen werden nur in Bezug auf die zuletzt und die unmittelbar davor ausgelieferte Softwareversion erbracht. Der Auftraggeber muss stets alle seine Installationen vollständig in Pflege halten oder die Pflege insgesamt aufkündigen.

2. Für Leistungsstörungen im Rahmen der Softwarepflege gelten die Regeln dieses Vertrages wie bei Kauf der Software. An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrages (§ 12 Abs. 4) tritt die außerordentliche Kündigung.

3. Die Vereinbarung über die Softwarepflege kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. FIS-ASP behält sich die außerordentliche Kündigung insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die Vertragspflichten nach §§ 5 bis 7 oder § 14 mehrfach oder grob verletzt oder wenn er mit der Zahlung der Pflegegebühren in Verzug ist.

4. Die Leistungen der FIS-ASP im Rahmen der Softwarepflege sind gesondert zu vergüten. Grundsätzlich erfolgt die Vergütung entsprechend der allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste.

Soweit die Vergütung der Softwarepflege als Prozentsatz des Kaufpreises für die Software festgesetzt ist, kann FIS-ASP den Prozentsatz mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ändern. Wenn der Auftraggeber in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab

Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist FIS-ASP in der Ankündigung hin.

5. Wenn der Auftraggeber die Softwarepflege nicht sofort ab Auslieferung der Software bestellt, sondern erst nachträglich, hat er, um auf den dann aktuellen Softwarestand zu kommen, die Softwarepflegegebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Softwarepflege ab Auslieferung der Software zu bezahlen gehabt hätte.

Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber für ein Produkt, für das er keine Softwarepflege abschließen will, die aktuelle Softwareversion von FIS-ASP beziehen will.

## § 17

### Dienstleistungen

Unterstützungsleistungen und andere Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Kauf- und Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren (vgl. auch § 12, Abs. 5) und entsprechend der allgemein gültigen FIS-ASP Preis- und Konditionenliste zu vergüten. Hinsichtlich dieser Leistungen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FIS-ASP GmbH für Beratungsleistungen“.

## § 18

### Ausfuhrgenehmigungen

Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z. B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle entsprechenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Auf Verlangen von FIS-ASP verpflichtet sich der Auftraggeber schriftlich, die Softwareprodukte im Land der Installation zu belassen.

## § 19

### Sonstiges

1. Auf Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und FIS-ASP findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit von Gesetzen über den Internationalen Handelskauf bzw. des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Vertragspartnern ist - soweit zulässig - Schweinfurt. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter, durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.

3. Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und FIS-ASP dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen werden.

4. Änderungen und Ergänzungen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und FIS-ASP bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung/Abänderung des Schriftformerfordernisses.

5. Falls ein Vertragspartner es unterlässt oder darauf verzichtet, irgendein Recht auszuüben oder geltend zu machen, so

gilt dies nicht als Verzicht auf irgendein anderes Recht.

6. Sind oder werden einzelne vertragliche Bestimmungen zwischen dem Auftraggeber und FIS-ASP ganz oder teilweise unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch wirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird. Dies gilt auch im Falle einer Vertragslücke, soweit hierfür keine entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einschlägig sind.

\*\*\* Ende Dokument \*\*\*